



Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (vormals § 53 Abs. 3 Fachhochschulgesetz)

Auf Grund des § 3 Nr.1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (vormals § 53 Abs. 3 Fachhochschulgesetz) ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen.

Das Praktikum ist in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abzuleisten. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.

Für die Studiengänge Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Logistik und E-Business ist zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung die Ableistung eines einjährigen betriebswirtschaftlichen Praktikums in einem Wirtschafts- oder Sozialbetriebes Voraussetzung.

Das betriebswirtschaftliche Praktikum in einem Wirtschafts- oder Sozialbetrieb oder in der öffentlichen Verwaltung soll der Praktikantin/ dem Praktikanten ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,
- die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennen zu lernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und
- Techniken und Verfahren kennen zu lernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

Als Nachweis des abgeleisteten einjährigen Praktikums muss der Fachhochschule bei der Bewerbung um einen Studienplatz das Praktikantenzugnis sowie der Praktikumsbericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des Praktikums vorgelegt werden.

Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums.

Vor Antritt des Praktikums wird empfohlen, im Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft prüfen zu lassen, ob das angestrebte Praktikum anerkennungsfähig ist.

Die Richtlinien basieren auf der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 25. Juni 1983 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2002 (GVBl. S 191).